

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 3
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 28.06.2016
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.48 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister

1. Beigeordneter Hermann Jung

Beigeordneter Eugen Kempf

Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker

Ingrid Becker

Paul Feth

Sabine Fladrich-Strake

Volker Hirsch

Ottmar Jung

Carmen Junker-Mohr

Ulrich Kohl

Tanja Kühn

Matthias Mahl

Stephanie Mang

David Nau

Volker Nicolay

Maren Schmitt

Ralph Straus

Armin Weisenstein

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Herr Maue von der Rheinpfalz und das Hauptausschussmitglied Carola Würtz.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Miriam Jung

Axel Theobald

Unentschuldig:
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Bebauungsplan „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Hütschenhausen
hier: a) Änderung des Bebauungsplanentwurfs
b) Annahme des vorläufigen landespflegerischen Begleitplanes
c) Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Breitbandausbau nach dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur; hier: Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am Projekt des Landkreises Kaiserslautern „Flächendeckende Versorgung der Landkreismunicipalitäten mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen“
3. Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung; Neuanlage von Rasengrabfeldern
4. Zulassung von Schaustellern und örtlichen Vereinen zu den diesjährigen Kerwen in Hütschenhausen, in Spesbach und in Katzenbach
5. Änderung der Ehrenordnung
6. Billigung einer Eilentscheidung; hier: Teilasphaltierung des Kinderspielplatzes im Ortsteil Katzenbach; hier: Zuschuss zur Auftragsvergabe
7. Zustimmung zu einer Spende

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. Bebauungsplan „Krämel“ in der Ortsgemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Hütschenhausen

- hier: a) Änderung des Bebauungsplanentwurfs
b) Annahme des vorläufigen landespflegerischen Begleitplanes
c) Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung vom 11.03.2016 den Entwurf des obigen Bebauungsplanes angenommen und den Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zwischenzeitlich hat das Büro If-Plan aus Rodenbach den vorläufigen landespflegerischen Begleitplan erarbeitet. Das Büro hat bei der Erarbeitung des landespflegerischen Begleitplanes festgestellt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft einen landespflegerischen Ausgleich auf einer ca. 3.200 m² großen Fläche notwendig macht.

Auf Vorschlag der Verwaltung hat das Büro geprüft, ob der Ausgleich auf dem auf Katzenbacher Gemarkung gelegenen gemeindlichen Grundstück mit der Flurst.-Nr. 3562/1 erbracht werden kann (siehe **Anlage 1**). Die vorgenannte Fläche eignet sich aus Sicht des Büros als Ausgleichsfläche. Die derzeitige Wiese befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Wiese soll als sog. Kräuterviese neu angelegt und zweimal jährlich gemäht werden.

Die Verwaltung hat den Entwurf des Bebauungsplanes „Krämel“ zwischenzeitlich geringfügig überarbeitet. Der in der Sitzung vom 01.03.2016 angenommene Entwurf sah noch die Überplanung einiger Parkmöglichkeiten sowie der Terrasse des FC Germania Hütschenhausen vor. Da sowohl die Parkflächen als auch die Terrasse benötigt werden, hat die Verwaltung die geplante Erschließungsstraße etwas in Richtung Süden verschoben und die Bauplätze neu aufgeteilt (siehe **Anlage 2**). Aus Sicht der Verwaltung sollte,

- a) dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf zugestimmt,
- b) der vorläufige landespflegerische Begleitplan angenommen und
- c) der Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB neuerlich gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu. Dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt. Der vorläufige landespflegerische Begleitplan wird angenommen und der Beschluss über die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird neu gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

2. Breitbandausbau nach dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur; hier: Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am Projekt des Landkreises Kaiserslautern „Flächendeckende Versorgung der Landkreismunicipalitäten mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen“

Sachverhalt:

A. Zusammenfassung

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 Mbit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 Mbit/s. Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreismunicipalitäten mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages (Entwurf s. Anl. 4) sind die Finanzierungsvereinbarungen (Abs. E.).

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) - werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genau so umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 6,66% der ungeförderten Kosten zu tragen sein werden. Wenn sich auch die jeweilige Verbandsgemeinde noch mit 1/3 beteiligt, so verbleiben bei den Ortsgemeinden noch 3,33% der ungeförderten Kosten. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Breitbandversorgung zu optimalen Konditionen.

B. Ausgangslage

1. Es gibt eine neue Förderkulisse

Die flächendeckende Breitbandversorgung mit leistungsfähigen Anschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets. Bundes- und Landesregierung haben deshalb im Oktober/November 2015 eine neue Förderinitiative gestartet, deren Ziel es ist, alle Haushalte flächendeckend mit einer Bandbreite von möglichst mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Die Förderung beträgt bis zu 90% der aufzubringenden Kosten. Die mit Bundesprogramm geförderten Maßnahmen sollen möglichst bis Ende 2018 abgeschlossen

werden - dies wirkt sich positiv auf die Bewertung aus („Scoring-Verfahren“ - Bund), das Landesprogramm ist vorerst bis Ende 2019 aufgestellt. Eine gemeinsame Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist nicht nur zulässig, sondern sogar gewünscht.

2. Die Situation im Landkreis Kaiserslautern

Sehr unterschiedlich stellt sich die Lage im Landkreis Kaiserslautern dar. Einige Gemeinden sind sehr gut versorgt (Bandbreiten von jetzt schon 100 Mbit/s und mehr sind möglich), andere wiederum kommen über Bandbreiten von 2 bis 16 Mbit/s nicht hinaus. Nach einem aktuellen Gutachten des TÜV-Rheinland ist die konkrete Situation im Kreis folgende: Mindestens 30 Mbit/s haben 68,6% aller Haushalte (Rang 6 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 16 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise), mindestens 50 Mbit/s gibt es in 62,2% aller Haushalte (Rang 4 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 9 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise).

3. Was wird gefördert?

Innerhalb des zu fördernden Ausbaugesbietes gilt: Bandbreiten von ≥ 30 Mbit/s müssen für 95% der Haushalte erreicht werden und zudem Bandbreiten von ≥ 50 Mbit/s für 85% der Haushalte. Gemäß der EU-Vorgabe vom 15.06.2015 muss sich die Downloadrate im Ausbaugesbiet gegenüber vorher mindestens verdoppeln, die Uploadrate muss mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen. Die maximale Förderhöhen sind: Land: 40%, max. 7,0 Mio. €, Bund: 50%, höchstens 70%, max. 15 Mio. €. Der Eigenanteil der Kommunen muss mindestens 10% betragen.

4. Wirtschaftlichkeitslücken-Modell oder Betreibermodell?

Beide Modelle sind grundsätzlich förderfähig. Beim Wirtschaftlichkeitslücken-Modell (oder auch Deckungslücken-Modell) leisten die Kommunen einen einmaligen Zuschuss an einen per Ausschreibung ermittelten Netzerrichter, welcher das Netz anschließend auch (mindestens) 7 Jahre lang betreibt. Beim Betreibermodell errichten die Kommunen in Eigenregie das passive Breitbandnetz und suchen sich per Ausschreibung einen Betreiber. Das Netz bleibt dabei im Besitz der Kommunen (bzw. einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft).

5. Wie wird konkret ausgebaut?

Hier ist zu unterscheiden zum einen zwischen einer "Ertüchtigung" der Kabelverzweiger (KVz - das sind die grauen Kästen am Straßenrand) mit Glasfaser-Leitungen von der Hauptverteilung bis zum KVz (sogenannter FTTC-Ausbau "Fibre to the Curb" - Glasfaser bis zum Straßenrand/KVz). Dazu müssen neue, so genannte Multifunktionsgehäuse aufgebaut werden, in denen die Technik installiert wird. Zum anderen gibt es noch den Weg der direkten Erschließung eines jeden Hauses mit Glasfaser (FTTB - Fibre to the Building). Beim FTTB-Ausbau werden Bandbreiten von 300 MBit/s und mehr erreicht.

Beim FTTC erfolgt die Erschließung der Gebäude ab dem KVz noch mit Kupferleitungen. In Abhängigkeit von der Länge der Kupferleitungen können Bandbreiten bis 50 Mbit/s erreicht werden. Mittlerweile gibt es allerdings neue technische Verfahren (sog. Vectoring, Supervectoring, G-fast), die es ermöglichen, die Bandbreiten in den Kupferleitungen auf bis zu 250 Mbit/s auszuweiten.

6. Was kostet ein Ausbau?

Eine vom Land bei der Fa. MICUS in Auftrag gegebene Studie hat die Kosten für den FTTC-Ausbau mit 6,5 Mio. € bis 10,5 Mio. € beziffert (Bandbreite mindestens 30 Mbit/s für 95% der Haushalte). Die Kosten für Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s dürften entsprechend darüber liegen, allerdings wird sich die Differenz dank fortschreitender Technik (Vectoring, G-fast etc.) eher in Grenzen halten.

Beim FTTB-Ausbau hat eine ebenfalls vom Land in Auftrag gegebene Studie des TÜV-Rheinland Kosten von 83 Mio. € beim flächendeckenden Ausbau (100%) ermittelt. Wenn nur 95% erschlossen werden, dann werden die Kosten mit 65,5 Mio. € angegeben.

C. Wie können die kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden?

1. Bildung eines "Kreis-Clusters"

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Bildung eines so genannten Kreis-Clusters, welchem mindestens 2 Verbandsgemeinden angehören müssen (Ausnahme: Förderung von Breitband-Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderprogramm KI 3.0).

2. Was muss vor einer Antragstellung alles getan werden?

Bevor man einen Förderantrag stellen kann, sind viele Vorarbeiten zu leisten: Eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis ist zu erstellen (Vergabe an ein geeignetes Fachbüro, geschätzte Kosten ca. 50.000 €, Förderung 100%), ein Schlüssel für die Verteilung der Kosten ist festzulegen, die Zuständigkeiten für den Breitbandausbau sind per Gemeinderatsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen, das maximale Ausbaugbiet ist zu identifizieren, eine Markterkundung ist durchzuführen (hat ein Unternehmen in den nächsten 3 Jahren konkrete Ausbauinteressen?), ein Interessenbekundungsverfahren ist durchzuführen (falls die Markterkundung zu einem negativen Ergebnis geführt hatte, ist zu erkunden, ob bei Unternehmen Interesse an einem geförderten Ausbau besteht), ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den beiden möglichen Modellen, eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht (welche positiv sein muss) ist einzuholen usw.

3. Bewertungsverfahren, „Bescheid mit Vorbehalt“ und öffentlich-rechtlicher Vertrag

Wenn alle diese Schritte gemacht sind, dann kann man einen Antrag stellen. Der Antrag auf Bundesförderung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft, er durchläuft dabei ein so genanntes "Scoring-Verfahren", bei dem die Effizienz des Projekts bewertet wird. Erst, wenn man auch dieses Verfahren erfolgreich überstanden hat, erhält man einen „Bescheid mit Vorbehalt“, welcher eine Förderzusage und eine maximale Fördersumme enthält. Jetzt ist auch der Zeitpunkt gekommen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und den Verbandsgemeinden abzuschließen.

4. Zum guten Schluss: Die Ausschreibung und der „abschließende Bescheid“

Je nachdem, für welches Modell man sich entschieden hat, wird per Ausschreibung entweder der Errichter (und spätere Betreiber) des FTTC-Netzes (Komplettausbau inkl. Technik und Betrieb) gesucht (Wirtschaftlichkeitslücken-Modell) oder nur der Betreiber des von den Kommunen vorher in Eigenregie errichteten Netzes (Betreibermodell). Und erst nach Vertragsabschluss gibt es dann den endgültigen, den „abschließenden Bescheid“.

D. Einschätzung und Zielbestimmung

1. Die Chancen auf einen flächendeckenden Breitbandausbau mit extrem hoher staatlicher Förderung waren noch nie so gut wie jetzt.
2. Ein **FTTB-Ausbau (300 Mbit/s und mehr)** ist in Anbetracht der derzeitigen Maximalfördersummen von Bund und Land durch die Kommunen nicht zeitnah zu realisieren (65,5 Mio. € Investitionsaufwand bei maximal 22 Mio. € Gesamtförderung).
3. Das **Betreiber-Modell**, bei welchem zuerst von den Kommunen eine Gesellschaft gegründet werden muss, die dann die gesamte passive Netzinfrastruktur errichtet, ist für die beteiligten Kommunen sehr aufwändig, sowohl in der Vorbereitung als auch in der Umsetzung und im Dauerbetrieb. Eine Realisierung bis 2018 ist eher unwahrscheinlich. Hinzu kommt das wirtschaftliche Risiko für die Kommunen: Pachteinnahmen werden in der Regel pro Kunde/Anschluss abgerechnet.
4. Das **Wirtschaftlichkeitslücken-Modell** könnte in Kombination mit dem **FTTC-Ausbau und Vectoring-Verfahren** (ein technisches Verfahren, bei welchem die Bandbreiten im Kupferkabel teilweise mehr als verdoppelt werden können) sowohl finanziell als auch rein zeitlich und vom Aufwand her die besten Realisierungschancen bieten:
 - **Kosten:** Keine laufenden jährlichen Kosten
 - **Risiko:** Das Auslastungsrisiko trägt der Betreiber
 - **Produkte:** Der Kunde entscheidet nach Attraktivität der Produkte und nach Preis/Leistung
 - **Perspektive:** Glasfaser-Netzausbau bis zum KVz-Zwischenschritt zu FTTB/FTTH
 - **Offene Zugänge:** Betreiber bietet Wettbewerbern uneingeschränkten Zugriff
 - **Zuschuss:** Einmaliger Zuschuss, keine Folgekosten.

Albert Schädler, Breitbandbüro Rheinland-Pfalz (ISIM), 12.2.2016: "Der Zeithorizont beim Deckungslückenmodell ist sehr stark abhängig von der Zeit der Aufgabenübertragung, Zuwendungsbescheid für Beratungsleistung, Markterkundungsverfahren, Bestimmung des Ausbaubereiches, Wirtschaftlichkeitsberechnung von Deckungslückenmodell/Betreibermodell und schließlich dem Zeitrahmen des Ausbaues selbst. Da bei der Vectoring-Technik **nur ein** Netzbetreiber die gesamten Kupferdoppeladern an einem Kabelverzweiger „bedienen“ darf, dies jedoch dem „freien Marktgedanken“ nicht entspricht, hat die EU-Kommission die Anwendung dieser Technik von einem neuen technischen Produkt (**VULA - Virtual Unbundled Local Access - virtueller entbundelter lokaler Zugang**) abhängig gemacht. Die Deutsche Telekom hat ein solches Produkt für Mitte des Jahres angekündigt. Erst wenn dieses Produkt am Markt ist, darf die Vectoringtechnik beim geförderten Ausbau eingeschaltet werden (beim ungeförderten Ausbau darf diese Technik bereits jetzt angewendet werden). Der Ausbau selbst darf also schon gefördert werden, allerdings muss mit der Anwendung der Vectoringtechnik bis zum Erscheinen dieses Produktes gewartet werden."

5. Bis ein Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen werden kann, ist mit ca. 12 Monaten ab Start des Verfahrens zu rechnen. Bis das Zielgebiet komplett versorgt sein wird, mit weiteren 18 - 24 Monaten. Um die zeitlichen Vorgaben der Bundesförderrichtlinie einhalten zu können, muss mit der Umsetzung des Projekts zügig

begonnen werden. Hierzu ist es erforderlich, bei der Kreisverwaltung eine **Breitbandkoordination auf Zeit** zu installieren.

6. In jedem Fall ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht für jene Gebietskörperschaften einzuholen, welche am kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teilnehmen. Das Kommunalreferat beim ISIM hat eine Zustimmung wegen des „Vorliegens dringender Gründe des Gemeinwohls“ auch für jene Kommunen signalisiert, welche am KEF teilnehmen.
7. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau ist zunächst per Ratsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen (Abs. 4, Pkt. 1. Landesförderrichtlinie v. 11.11.2015). Nach Erhalt des „Bescheids mit Vorbehalt“ (s. o.) schließen die Verbandsgemeinden mit dem Landkreis Kaiserslautern einen öffentlich-rechtlichen "Vertrag über das Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern". Der Vertrag enthält die Kostenregelungen und weitere zur Projektdurchführung notwendige Festlegungen (**Entwurf s. Anl. 4**).

E. Finanzierungsvereinbarungen

1. Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen (s. **Anl. 3, Finanzierungsplan**).
2. Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen (s. **Anl. 4, Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag § 5 Abs. 1**).

Hinweis:

Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zugestimmt.

3. Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt **ein Drittel**. Ein weiteres Drittel übernimmt die Verbandsgemeinde (*Hinweis: Diese Entscheidung ist im Verbandsgemeinderat zu treffen*).

alternativ:

Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt **zwei Drittel**.

4. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind streng nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

Die oben stehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen

ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay bittet darum, dass in diesem Verfahren die Außenrandgebiete wie z. B. Elschbacher Hof und Ohlenkorb berücksichtigt werden. Der Elschbacher Hof wird über die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und der Ohlenkorb über die Verbandsgemeinde Landstuhl versorgt.

Der Vorsitzende erläutert, dass es daher wichtig sei, dass sich alle Gemeinden im Landkreis diesem Verfahren anschließen, um die bestmögliche Versorgung gewährleisten zu können. Eventuell müssen dann mit den versorgenden Gemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl einzelvertragliche Regelungen zur Versorgung der Außenrandgebiete auf der Gemarkung Hütschenhausen getroffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau wird auf die Verbandsgemeinde übertragen.
2. Den unter E. aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o. a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde, die gemäß der Absätze E.2 bis E.4 (jeweils einschließlich) berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten.
4. Es muss eine Regelung gefunden werden, wie die Außenrandgebiete z. B. Elschbacher Hof und Ohlenkorb versorgt werden können, weil diese momentan von anderen Gemeinden mitversorgt werden aufgrund kürzerer Versorgungswege.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

3. Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung; Neuanlage von Rasengrabfeldern

Sachverhalt:

In jüngster Vergangenheit gehen vermehrt Anfragen der Einwohner nach der Vergabe von Rasengrabern auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Hütschenhausen ein. Da sich die Grabpflege für die Hinterbliebenen zunehmend schwieriger gestaltet, das Herrichten sowie Instandhalten der Grabanlagen immer beschwerlicher wird und die Angehörigen zum Teil nicht mehr vor Ort wohnen, sollte die Ortsgemeinde ihre Bestattungsangebote erweitern.

Ein weiterer Aspekt liegt im finanziellen Bereich. Das Errichten und Unterhalten der Grabmäler, erfordert nicht selten eine große finanzielle Belastung für die Angehörigen. Daher kann die Wahl eines Rasengrabes - auf die gesamte Nutzungsdauer gesehen - eine gute und auch weitaus günstigere Alternative zu einem vergleichbaren Wahlgrab darstellen. Die Erstgebühr mag auf den ersten Blick zwar höher erscheinen als bei einem vergleichbaren Urnengrab/Erdgrab, kalkuliert man jedoch den Wegfall der Folgekosten ein, relativieren sich diese Kosten. Die Pflege und Instandhaltung einer Rasengrabstätte obliegt dann auch nicht mehr den Grabverantwortlichen, sondern werden gegen Entrichtung einer entsprechenden Pflegepauschale an die Ortsgemeinde von den Gemeindearbeitern ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund sollte die Ortsgemeinde Hütschenhausen neue Felder für Rasengräber bereitstellen. Die Bauverwaltung hat nach Vorgabe der Ortsgemeinde Entwürfe für die Anlage der Rasengräber erstellt. Es handelt sich dabei um *Rasenuarnengräber mit Namensplatte* (Kennzeichnung in Form von Steinplatten) sowie *anonyme Urnengräber* im Rasenfeld.

Die Felder für *Rasenuarnengräber mit Namensplatte* sind für jeden Ortsteil getrennt in den **Anlagen 5** (Friedhof Hütschenhausen), **6** (Friedhof Spesbach) und **7** (Friedhof Katzenbach) graphisch dargestellt.

Anonyme Urnengräber werden zunächst auf dem Friedhof im Ortsteil Hütschenhausen ausgewiesen (vgl. hierzu **Anlage 5**). Sollten auch in den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach entsprechende Anfragen erfolgen, können alternative Flächen für anonyme Bestattungsformen in allen Ortsteilen ausgewiesen werden (vgl. hierzu **Anlagen 8** - Friedhof Spesbach und **Anlage 9** - Friedhof Katzenbach).

Die Gestaltungsmöglichkeiten bei einem Rasengrab richten sich nach den in der Satzung festzulegenden Vorschriften.

Der Ortsgemeinderat hat weiter über folgende Gestaltungsvorschriften abschließend zu beraten und zu beschließen, da die bisherige Friedhofssatzung hierfür keine Nutzungsregelungen enthält:

Rasengrabfeld mit Namensplatten (Kennzeichnung durch Steinplatten)

Bei den Rasengräbern wird im Sinne einer praktikablen Grabpflege auf eine Grabeinfassung verzichtet. Deshalb ist auch eine weitere individuelle Bepflanzung nicht vorgesehen oder erlaubt.

Die Ortsgemeinden Steinwenden und Niedermohr sowie die Stadt Ramstein-Miesenbach kennzeichnen die Rasengrabstätten mit einer Granitsteinplatte (40 x 30 x 6 cm), bei der die Daten des Verstorbenen (Vor- und Zuname, Geburtsjahr - Sterbejahr) eingraviert werden. Die Gemeinden halten diese Granitplatten vor. Im Sterbefall werden diese einzeln zur Gravur beim fachkundigen Steinmetz herausgegeben. Die Kosten der Granitsteinplatten werden dabei vollständig auf die Nutzungsberechtigten umgelegt und können als „Kosten für gestalterische Maßnahmen“ (wie auch bei den Grabplatten der Urnenwand) erhoben werden.

Bei einer Bestattung im Rasenuarnengrab liegt die Namensplatte über der Urne. Die Fläche eines Rasengrabes wird nach der Bestattung von den Gemeindearbeitern mit Rasen eingesät, so dass sich auf dem Grabfeld eine durchgehende und einheitliche Rasenfläche erstreckt.

Grundsätzlich kann gestattet werden, das Grab zu bestimmten Zeiten mit Blumen oder einem Grablicht zu schmücken (z. B. bis 4 Wochen nach der Beisetzung, Allerheiligen, Totensonntag).

Den Grabverantwortlichen soll mit dem Erwerb einer Rasengrabstätte eine Information für die Bestattung im Rasengrabfeld überreicht werden. Das Merkblatt enthält folglich alle wesentlichen Gestaltungsvorschriften. Der Erhalt dieser Vorschriften ist von den Angehörigen zu quittieren (vgl. hierzu die **Muster-Anlage 10**).

Rasengrabfeld mit Kennzeichnung durch Steinplatten

Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln, Größe 40 cm x 30 cm x 6 cm. Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und dem Nutzungsberechtigten zur Gravur bei einem Steinmetzbetrieb überlassen.

Die Anschaffungskosten für die in den OG Steinwenden, Niedermohr und Stadt Ramstein-Miesenbach erworbenen Granittafeln beliefen sich im Jahr 2014 auf rund 24,00 €. Hinzu kommen noch der Stundenlohn sowie Materialkosten für das Versetzen der Namensplatte im Fundament sowie die Kosten für Rasensamen. Alle anfallenden Ausgaben werden als Kosten für gestalterische Maßnahmen anteilig auf jede Rasengrabstätte umgelegt.

Gestaltung der Namenstafeln (Granitsteinplatte in der Größe 40 x 30 x 6 cm)

Die Schrift sowie Ornamente sind einzumeißeln, sie dürfen nicht farbig und aufgesetzt sein. Die Schrifthöhe: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind **erlaubt/nicht erlaubt**. Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur **vorherigen** Genehmigung vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtvorlage des Entwurfes keine Namensplatten ausgehändigt werden. Die Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein. Nach der Beschriftung werden die Namenstafeln vom Friedhofsträger fundamentierte und fachgerecht eingebaut.

Blumen- und Grabschmuck Rasenurnengräber und anonyme Rasenurnengräber

Erlaubt sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung, evtl. zusätzlich in der pflegefreien Winterzeit.

Festsetzungen für die Rasengrabfelder:

- Die Anzahl der Urnenbeisetzungen im Rasenurnengrab wird auf **insgesamt 2 Urnen** festgesetzt.
- Als Urnen sind ausschließlich **kompostierbare Urnen** zugelassen.
- Die **Grabplatzgebühr** beträgt für ein
 - Urnenrasengrab/anonymes Urnenrasengrab 380,00 €
davon:
 - aktuelle Grabplatzgebühr der OG Hütschenhausen für Urnengräber 130,00 €
 - zzgl. Grabpflegegebühren (für die Dauer von 20 Jahren) 250,00 €
- Die einmalige **Grabpflegepauschale** wird beim Ersterwerb mit der Grabplatzgebühr erhoben.
- Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst. Eine Verlängerung und somit ein Wiederaufkauf kann auch für alle Rasengräber ausgeschlossen werden.
- Die Rasengräber werden als Reihengräber in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.

Wie auch bereits in der Hauptausschusssitzung am 23.06.2016 erläutert, weißt Herr Nicolay für die SPD-Fraktion darauf hin, dass auch aufgrund der im Jahr 2013 geänderten Friedhofs- und

Friedhofsgebührensatzung die Möglichkeit der Rasenurnenbestattungen vorgesehen war. Es waren auch bereits Flächen ausgewiesen worden. Diese wurden vermutlich noch nicht umgesetzt, weil es bisher wohl noch keine Anfrage gab.

Der Vorsitzende erläutert, dass nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zwar Flächen ausgewiesen wurden, diese jedoch noch nicht in einzelne Grabfelder unterteilt waren und es an manchen Stellen auch nicht möglich war, diese Flächen auszuweisen, weil dort die Liegezeit von älteren Gräbern noch nicht abgelaufen waren. Außerdem seien die Festsetzungen für die Ausgestaltung der Rasengräber zu regeln und müssten in die Friedhofssatzung aufgenommen werden.

Der Vorsitzende erläutert, dass diese Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung nicht als Neukonzeption zu sehen sei, sondern als Erweiterung und Modifizierung der bislang gültigen Satzungen. Man hat auch Erkenntnisse von den umliegenden Gemeinden mit einfließen lassen, welche sich dort bereits seit Jahren bewährt haben. Auf diese fachlichen und positiven Erkenntnisse der Nachbargemeinden, empfiehlt der Vorsitzende zurückzugreifen. Wenn die Möglichkeit der Rasenurnenbestattungen jetzt publik gemacht würde, dann könnte sich die Resonanz auch entsprechend erhöhen, wobei es in den vergangenen Monaten bereits Anfragen gab, aus welchem Grund die Satzungen nun auch angepasst werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst nachfolgende Beschlüsse:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt wie vorgenannt, die Neuanlage von Rasengrabfeldern für Urnenbeisetzungen und anonyme Urnenbeisetzungen (lt. **Anlagen 5, 6, 7 und/oder 8 und 9**), auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Hütschenhausen. Anonyme Rasenurnengräber werden zunächst auf dem Friedhof Hütschenhausen (**Anlage 5**) oder alternativ nach Bedarf auf allen Friedhöfen der Ortsgemeinde (**Anlagen 5, 8, 9**) ausgewiesen.
2. Der Ortsgemeinderat fasst den Satzungsbeschluss für eine neue - redaktionell überarbeitete - Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen.
3. Die Pflege der Rasenflächen obliegt alleine dem Friedhofsträger. Die Verwaltung wird entsprechende Angebote für Namensplatten einholen. Die Angebote und Materialauswahl werden dann nochmals vorgestellt.
4. Einem Wiederaufkauf der Rasengrabstätte mit Namenstafel wird nach abgelaufener Ruhezeit zugestimmt.
5. Auf Ornamente soll auf den Namenstafeln verzichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	7
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	1

4. Zulassung von Schaustellern und örtlichen Vereinen zu den diesjährigen Kerwen in Hütschenhausen, in Spesbach und in Katzenbach

Gemäß § 22 GemO nimmt das Ratsmitglied Volker Nicolay nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil und begibt sich in den Zuhörerbereich.

Sachverhalt:

Zu den Kerwen in Hütschenhausen, in Spesbach und in Katzenbach sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung verschiedene Bewerbungen eingegangen. Die Verwaltung hat die vorliegenden Bewerbungen geprüft und in den beiliegenden Listen (**Anlage 11**) jeweils eine Platzvergabe vorgeschlagen. Mit der Firma Bäckmann (Süßwarenstand) sollte ein 5-Jahres-Vertrag abgeschlossen werden.

Zur Kerwe in Katzenbach haben zwei Schausteller zugesagt.

Das Ratsmitglied Hajo Becker hatte bereits in der Hauptausschusssitzung vom 23.06.2016 angefragt, warum der Stand „Entenangeln“ nicht zugelassen werden kann, weil es noch genügend Standfläche auf dem Haupt- oder einem Nebenplatz gäbe.

Der Vorsitzende erläutert, dass nach Rücksprache mit der Bauabteilung -Marktwesen- der Stand „Entenangeln“ doch zugelassen werden könne.

Es war nicht möglich den Stand „Hot Fly“ nach Hütschenhausen bzw. einen Autoscooter nach Spesbach zu bekommen. Selbst ein Erlass der Standgebühren war für die Betreiber kein Argument, aufgrund nicht ausreichender Umsätze auf den beiden Kerwen.

Der Vorsitzende teilt den Ratsmitgliedern mit, dass sie sich gerne auch selbst darum kümmern können, bei Standbetreibern anzufragen, ob sie eine Möglichkeit sehen, auf eine der Kerwen in der Ortsgemeinde teilzunehmen. Es ist momentan schon schwierig und wird in Zukunft voraussichtlich noch schwieriger, ein adäquates Angebot für die Kerwen zu erstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Platzvergabevorschlügen der Verwaltung (siehe **Anlage 11**) zu, wobei auch der Stand „Entenangeln“ zugelassen wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

5. Änderung der Ehrenordnung

Sachverhalt:

Die Ehrenordnung der Ortsgemeinde Hütschenhausen zur Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben sowie zur Überreichung von Ehrenpräsenen soll laut dem beigefügten Entwurf **Anlage 12** geändert werden. Die momentan geltende Ehrenordnung vom 14.09.2010, in Kraft getreten zum 01.10.2010, ist als **Anlage 13** beigefügt.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bis dato geltenden Ehrenordnung wären folgende:
Unter I. Stufe 4 b) ist ein Wertgutschein vorgesehen anstatt eines Buchpräsenes. Unter II. sollen die Eltern eines jeden neugeborenen Kindes ein Glückwunschsreiben, Urkunde und einen Baumgutschein erhalten. Für Neugeborene war bisher kein Präsent vorgesehen. Ebenso wurde bei den Ehejubiläen eine redaktionelle Korrektur vorgenommen (Gnadenhochzeit statt bisher kupferne Hochzeit). Des Weiteren sollen bei Ehe- und Altersjubilären die Wertbeträge jeweils um 5 € angehoben werden.

Die geänderte Ehrenordnung soll zum 01.07.2016 in Kraft treten.

Die Ratsmitglieder Hajo Becker und Volker Nicolay fragen an, in welchem Preisrahmen sich der Baumgutschein für Neugeborene bewegen soll und was Eltern erhalten, ohne eigenen Grundbesitz.

Der Vorsitzende erläutert, dass sich der Preis für den Baumgutschein im Preisrahmen der Ehe- und Hochzeitsjubiläen bewegen soll. Hierzu soll eine Vereinbarung mit der Baumschule Ritthaler Hütschenhausen getroffen werden.

Für den Fall, dass die jungen Eltern oder das Elternteil keine Möglichkeit haben, den Bau auf ihrem Grundstück zu pflanzen, ist vorgesehen, dass in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Baumpflanzung innerhalb der Ortsgemeinde auf gemeindlichen Flächen erfolgt.

Das Ratsmitglied Ingrid Becker teilt mit, dass im Rahmen des beschleunigten Flurbereinigungsverfahrens Hütschenhausen-Nord ein sog. Obstweg ausgewiesen worden ist. Eventuell bestünde auch hier die Möglichkeit, Flächen oder Standorte auszuwählen um diese hierfür nutzen zu können. Der Vorsitzende teilt in diesem Zusammenhang mit, dass auch eine Kooperation mit der Naturschutzgruppe Moorklee möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ehrenordnung wie in der **Anlage 12** als Entwurf beigefügt, zu ändern. Die Ehrenordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

6. Billigung einer Eilentscheidung; hier: Teilasphaltierung des Kinderspielplatzes im Ortsteil Katzenbach; hier: Zuschuss zur Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Eilentscheidung ist der Niederschrift als **Anlage 14** beigelegt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Arbeiten bereits ausgeführt sind und der neue Platz im Rahmen des Spielplatzfestes am 08.07.2016 eingeweiht wird.

Der Vorsitzende hebt auch nochmals die hervorragende Zusammenarbeit zwischen dem Gesang- und Kulturverein Katzenbach, der Bürgerstiftung Hütschenhausen und der Gemeinde hervor, ein solches Projekt gemeinsam unter gleichmäßiger Aufteilung der Kosten zu stemmen und auszuführen. Dieses beispielhafte Gemeinschaftsprojekt könne Grundlage für Nachahmerprojekte sein.

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19
Fehlende Mitglieder:	2

7. Zustimmung zu einer Spende

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu

wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten."

Im vorliegenden Fall handelt es sich um folgende Spende:

Die Creos Deutschland GmbH mit Sitz in Saarbrücken spendet 500,00 € als Zuschuss für den Kauf einer Bank-Tisch-Kombination im Außenbereich des Ortsteils Spesbach.

Die Spende wurde der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay weist darauf hin, dass vor rund 2 Jahren eine Sachspende für Material zur Herstellung von Tischen und Bänken gespendet wurde, welche bis dato noch nicht vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die SPD-Fraktion bittet dies umgehend nachzuholen, auch wenn es sich um eine Schenkung handelt. Schenkungen sind gemäß § 94 GemO mit Spenden gleichzusetzen und um gesetzeskonform zu bleiben, sollte die Gemeinde dies umgehend nachholen.

Der Vorsitzende erläutert, dass damals darauf verzichtet wurde, weil die schenkende Firma auf eine namentliche Erwähnung und auf eine Spendenquittung verzichtete. Der Vorsitzende sagt zu, die Annahme dieser Schenkung in der nächsten Gemeinderatssitzung nachzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende und deren vorgesehene Verwendung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)